

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Dachverband	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beiträge	3
§ 8 Organe	4
§ 9 Die Hauptversammlung	4
§ 10 Der Ausschuß	5
§ 11 Der Vorstand	5
§ 12 Der Ehrenausschuß	6
§ 13 Der Jugendsprecher	6
§ 14 Abteilungen	6
§ 15 Strafbestimmungen	6
§ 16 Auflösen des Vereins	6
§ 17 Gerichtsstand	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft "Freischütz"

Stuttgart-Mühlhausen gegr. 1925

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart-Mühlhausen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn und ist politisch und konfessionell neutral.

Die Farben des Vereins sind grün - weiss -rot.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung der Jugendvollversammlung bedarf.
2. Sämtliche Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und anerkennt deren Satzungen, ebenso wie die der zuständigen Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahre gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend - und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten

gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 b) sinngemäß.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Sportbundes e.V. sind.

4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein ist dem Vorstand bekanntzugeben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Die Austrittserklärung muß mind. 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres erfolgen.

3. durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden.

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 3 b) und 3 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes, höchstens jedoch 3 Monate.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

4. überlassenes Vereinseigentum einschließlich Ausweise und Satzung sind zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle gleiche Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung ergeben.

2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu bestehenden Ämter wählbar.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den

Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Ausschuß
3. der Vorstand
4. der Ehrenausschuß
5. der Jugendsprecher

§ 9 Die Hauptversammlung

A) die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Monate zuvor schriftlich durch Rundschreiben.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- b) Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassier in schriftlicher Form für jeden Teilnehmenden der Hauptversammlung, sowie mündliche Erläuterungen hierzu. Schriftliche Vorlage eines Haushaltsplanes für das neue Jahr.
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Wählen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter.

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem.

Ziff. 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist, und bei der nächsten Hauptversammlung verlesen und bestätigt werden muß.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Hauptausschuß nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für Ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 10 Der Ausschuß

Der Ausschuß wird durch die Hauptversammlung in seiner Zusammensetzung bestimmt und jeweils zur Hälfte auf 2 Jahre gewählt. Er muß mindestens bestehen aus 2 Kassenprüfern und dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses.

§ 11 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) und einem Stellvertreter (1.Schützenmeister)
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendleiter und den Leitern der Abteilungen

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Jugendleiters. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt und der Hauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem

1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

Im Inneverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Vertreter sein soll.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, welche durch das Registergericht beziehungsweise durch die Finanzbehörde im Rahmen eines Eintragungsverfahrens aufgelegt werden, selbstständig vorzunehmen.

Solche Änderungen sind den Mitgliedern bis zur darauffolgenden Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Der Ehrenausschuß

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag. Sie wählen den Vorsitzenden des Ehrenausschusses, der sie im Ausschuß vertritt.

§ 13 Der Jugendsprecher

Die Jugendlichen können aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen. Der Jugendsprecher kann an den Ausschußsitzungen teilnehmen und hat dort volles Stimmrecht.

§ 14 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassierer und die Kassensprüfer.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in 5 genannten Ausschusses abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann, jedoch nur in Verbindung mit dem Ehrenausschuß, Ordnungsstrafen (Verweise, das Sperren vom Schießbetrieb, Verwarnungen oder Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16 Auflösen des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Schützenverband, dem Württ. Landessportbund oder der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit zu übertragen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Stuttgart-Bad Cannstatt.